

(Requirierung von Zuckerrüben.) Eine heute unter Z. 3746/1916 M. E. im Amtsblatt veröffentlichte Regierungsverordnung verfügt über die Requirierung von Zuckerrüben folgendes: Es werden alle Vorräte an Zuckerrüben, die entgegen dem § 1 der Verordnung Z. 509/1916 M. E. abweichend von der Zuckersfabrikationsbestimmung für Fütterungs- oder andere Zwecke ohne Genehmigung des Handelsministers oder sonstwie regelwidrig überlassen oder in Verkehr gebracht wurden, als für den öffentlichen Bedarf requiriert betrachtet. Ueber diese Bestände verfügt die Zuckerzentrale der Länder der heiligen ungarischen Krone. Die für die Spiritusfabrikation bestimmte Zuckerrübe wird durch diese Verordnung nicht berührt. Jenen Preis, zu welchem die Zuckerzentrale die obigen requirierten Zuckerrübenbestände verwertet, stellt der Handelsminister im Einvernehmen mit den Ministern für Ackerbau und Finanzen fest. Die Zuckerzentrale ist verpflichtet, die durch die unberechtigte Ueberlassung oder Inverkehrsetzung begangene Uebertretung bei der kompetenten Behörde anzuzeigen. Bezüglich der Ahndung dieser Uebertretungen sind die Strafbestimmungen des § 7 der Verordnung Z. 509/1916 M. E. maßgebend. Diese mit den üblichen Strafsanktionen ausgestattete Verordnung erstreckt sich auf das ganze Landesgebiet und tritt sofort in Kraft.